

Subject matter of the application

All the information concerning the facts, complaints and compliance with the requirements of exhaustion of domestic remedies and the four-month time-limit laid down in Article 35 § 1 of the Convention must be set out in this part of the application form (sections E, F and G). It is not acceptable to leave these sections blank or simply to refer to attached sheets. See Rule 47 § 2 and the Practice Direction on the Institution of proceedings as well as the "Notes for filling in the application form".

E. Statement of the facts

58.

VERLAUF DES VERFAHRENS: Aufgrund des erstgerichtlichen Urteils des Landesgerichtes (LG) St. Pölten vom 30.03.2022 (Annex 1: Urteil LG St. Pölten) wurde der Beschwerdeführer (Bf) Julian Hessenthaler des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall Suchtmittelgesetz (SMG) des Vergehens der Annahme, Weitergabe und des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a Strafgesetzbuch (StGB) und des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB für schuldig erkannt und unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 3½ Jahren verurteilt (Annex 2: Gesetzesstellen). Als erschwerend wurde das Zusammentreffen von einem Verbrechen mit 3 Vergehen und als mildernd die Unbescholtenheit gewertet. Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde vom 11.05.2022 (Annex 3: Nichtigkeitsbeschwerde) wurde mit Beschluss des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 27.09.2022 (Annex 4: Beschluss OGH), dem Bf am 17.10.2022 zugestellt, zurückgewiesen. Der Schuldspruch, gegen den sich die vorliegende Beschwerde an den EGMR richtet, ist daher seit 17.10.2022 rechtskräftig und die Beschwerde an den EGMR rechtzeitig. Mit Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Wien vom 16.12.2022 (Annex 5: Urteil OLG Wien) wurde der Berufung des Bf gegen die Höhe der verhängten Strafe keine Folge gegeben.

HINTERGRUND DES VERFAHRENS: Der Bf ist Hersteller des sogenannten „Ibiza-Videos“ (<https://www.youtube.com/watch?v=HAVLeqtkFOc>), das am 17.05.2019 von der „Süddeutschen Zeitung“ und dem „Spiegel“ veröffentlicht wurde (Annex 6: SZ, 17.05.2019, Das Strache-Video, <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/das-strache-video-e335766/>; Spiegel Online, 17.05.2019, War Österreichs Vizekanzler käuflich?, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/heinz-christian-strache-geheim-videos-belasten-fpoe-chef-a-1268059.html>). Die im Juli 2017, wenige Monate vor der Nationalratswahl, heimlich gedrehten Aufnahmen dokumentieren ein Treffen des späteren Vizekanzlers Österreichs, Heinz-Christian Strache, und des späteren AbgNR und geschäftsführendes Klubobmann der FPÖ, Johann Gudenus, mit einer angeblichen Nichte eines russischen Oligarchen in einer Villa auf der spanischen Insel Ibiza. Die sog. Ibiza-Affäre führte für sie sodann zu einer Reihe von Ermittlungsverfahren. Einen Tag nach Veröffentlichung des Videos traten Strache und Gudenus von allen Ämtern zurück. Noch am selben Abend verkündete der damalige Bundeskanzler Sebastian Kurz das Ende der türkis-blauen Regierungskoalition.

Bereits vor der Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ wurde dem Bf von einem Beamten des Innenministeriums angedroht, dass im Fall der Veröffentlichung des Videos es in Österreich genug „Freizeitpolizisten“ gäbe, die ihm Kokain in den Kofferraum legen würden (Annex 7: LG St. Pölten, HV-Protokoll, 30.03.2022, 19). Dennoch hat der Bf das Video zwei deutschen Medien zur Veröffentlichung weitergeleitet, da Strache bis 1993 Teil der rechtsextremen Szene in Österreich war und die von ihm im Video getätigten Ankündigungen vor der Nationalratswahl 2017 seiner Ansicht nach eine Bedrohung von Demokratie und Rechtsstaat darstellten. [REDACTED]

Nach Veröffentlichung des Videos wurde eine Korrespondenz zwischen Christian Pilnacek, dem damaligen Leiter der Sektion Strafrecht im Justizministerium, und Oberstaatsanwalt Johann Fuchs bekannt, in dem dieser gegenüber Pilnacek sinngemäß ausführte, dass es aus dem „Ibiza-Video“ keinen Anfangsverdacht für strafrechtliche Ermittlungen gäbe, worauf Pilnacek Fuchs darauf hinwies, dass er – Fuchs – für einen Anfangsverdacht zuständig sei (Annex 8: „profil“, 13.01.2021, Die Ibiza Vertuschung: Justizministerium unter Verdacht, <https://www.profil.at/oesterreich/die-ibiza-vertuschung-justizministerium-unter-verdacht/401155287>). In weiterer Folge wurde in der Abteilung 3.1. des Bundeskriminalamts (BKA) eine SOKO TAPE (Sonderkommission TAPE, grundsätzlich für das illegale Glücksspiel zuständig) unter der Leitung von Andreas Holzer eingerichtet, der nach Verhaftung des Bf zum Leiter des BKA befördert wurde. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) entzog der SOKO im März 2022 in diesem Fall jedoch sämtliche Befugnisse und wies sie an, die bisherigen Ermittlungsergebnisse zu vernichten, weil der Verdacht bestünde, dass die SOKO entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht nicht unbefangen ermittle (Annex 9: Beweisantrag samt Schreiben WKStA). Auch Holzer selbst geriet mehrfach in Kritik: In einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss stellte sich heraus, dass einer der Video-Ersteller, Ramin M., Holzer bereits im Jahr 2015 über ein illegales Verhalten von Strache informiert hätte, von diesem jedoch keine Ermittlungen eingeleitet worden seien. Wie die Mitglieder der SOKO TAPE ausgewählt wurden, ist bis heute ungeklärt (Annex 10: Bericht der Grünen zum Ibiza U-Ausschuss, 1040 Blg XXVII. GP, Ausschussbericht NR, Fraktionsbericht Grüner Klub, 125).

Statement of the facts (continued)

59.

ZU DEN ZEUGENEINVERNAHMEN: Die anfänglichen Befragungen und Vernehmungen im Strafverfahren gegen den Bf erfolgten durch N■■ R■■ von der SOKO TAPE, der nicht nur mit Strache persönlich bekannt ist, sondern ihn auch aufforderte, den „Rücktritt vom Rücktritt“ zu erklären und damit offensichtlich befangen war (Annex 11: „Der Standard“, 22.05.2020, Es ist etwas faul in der SOKO Ibiza, <https://www.derstandard.at/story/2000117645867/es-ist-etwas-faul-in-der-soko-ibiza>). R■■ hat zudem Personen als Zeugen vernommen, die gegen den Bf nur vage Anschuldigungen wegen diverser Drogendelikte erheben konnten (Annex 12: Amtsvermerk samt Zeugeneinvernahmen W■■, insb. AS 31). Diese den Bf belastenden Zeugenaussagen wurden nicht hinterfragt, sondern von der Ermittlungsbehörde verwendet, europaweit mannigfache Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen und Beschlagnahmen durchführen zu lassen, um den Bf belasten zu können (Annex 13: Europäische Ermittlungsanordnungen gegen den Bf). Mit Beschluss vom 17.12.2020 hob das OLG Wien zahlreiche dieser grundrechtswidrigen Beschlüsse zur Datenauswertung und Telefonüberwachung auf und ordnete deren Vernichtung an (Annex 14: Beschluss OLG Wien). Alle die von der Ermittlungsbehörde erhobenen Anschuldigungen und Behauptungen wurden widerlegt und führten zu keiner Anklage.

Offensichtlich ging es von Beginn an nur darum, dem Bf einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt anzulasten, um ihn für das „Ibiza-Video“ und dessen Veröffentlichung zu bestrafen. Letztendlich konnten zwei Zeugen, nämlich S■■ K■■ und K■■ H■■ gefunden werden, die den Bf mit konkreten Drogenübergaben belasteten (Annex 15: Abschlussbericht 26.05.2021, 21ff, 129ff). Jedoch handelt es sich bei diesen zwei Zeugen um Drogendealer, die Vorstrafen aufweisen und gerade selbst mit Anklagen nach dem SMG konfrontiert waren. Eine Belastungszeugin, K■■ H■■, wurde über zehnmal von der Polizei im Ermittlungsverfahren einvernommen. In der Hauptverhandlung stellte sich dann heraus, dass sie über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt und bei der Vernehmung durch die Polizei niemals ein Dolmetsch beigezogen wurde; zudem ist sie traumatisiert und daher für Suggestivfragen zugänglich (Annexe 16, 17: LG St. Pölten, HV-Protokolle 08.09.2021, 50f, und 16.02.2022, 26f; Annex 18: Gutachten P■■, 17). Mehrfach änderte die Zeugin ihre Aussagen im Verfahren auf Vorhalt der Verteidigung, dass diese nicht stimmen können, diametral ab. Dennoch wurden ihre Angaben als glaubwürdig erachtet (Annex 1: Urteil LG St. Pölten, 9ff; Annex 3: Nichtigkeitsbeschwerde, 21ff). Beim Zeugen S■■ K■■ stellte sich heraus, dass dieser von einem Lobbyisten des österreichischen Glücksspielkonzerns Novomatic, nämlich Gert Schmidt, erhebliche Geldzahlungen erhalten hatte (Annex 19: LG St. Pölten, HV-Protokoll 24.11.2021, 8f). Dieser Lobbyist ist dafür bekannt, dass er bereits anderen Personen Geldbeträge angeboten hat, um ein Aussageverhalten abzuändern, und nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos in intensivem Austausch mit Johann Gudenus stand (Annex 20: Amtsvermerk StA Mag. P■■). Hinzu kommt, dass der Belastungszeuge vom Lobbyisten für die Behauptung anderer, nie verübter Straftaten des Bf Geld entgegennahm. Gegen diesen Belastungszeugen wurde daher im Anschluss von der Polizei wegen des Verdachts des schweren Betrugs ermittelt. Von einem ehemaligen Mitarbeiter des Lobbyisten, G■■ W■■, wurde auch zeugenschaftlich behauptet, dass dieser als Belohnung Geld angeboten hätte, wenn einem Novomatic-Kritiker T■■ S■■ Drogen ins Auto gelegt werden (Annex 21: Urkundenvorlage RA Dr. Matthias Cernusca 10.02.2022).

Der Antrag, diese beiden Zeugen bei Gericht zu hören, wurde (wie auch nahezu alle anderen Anträge der Verteidigung) vom LG St. Pölten mangels Relevanz abgewiesen (Annex 7: LG St. Pölten, HV-Protokoll 30.03.2022, 23). Auch der Umstand, dass die Aussagen beider Zeugen K■■ und H■■ erhebliche Widersprüche aufwiesen, v.a. was die Drogenübergaben betrafen, wurde mit dem Hinweis abgehandelt, dass diese dennoch glaubwürdig seien, zumal dadurch belegt sei, dass sich die Zeugen nicht abgesprochen hätten (Annex 1: Urteil LG St. Pölten, 9ff). Was aus Sicht des Gerichts bedeutet, dass Belastungszeugen, die sich vehement widersprechen, besonders glaubwürdig seien. Bezeichnend ist auch, dass die beiden Zeugen in ihren eigenen Strafverfahren trotz größerer Suchtgiftmengen, die ihnen angelastet wurden, zu erheblich geringeren Freiheitsstrafen verurteilt wurden, und ihnen damit offensichtlich eine Belohnung für die belastenden Angaben gegen den Bf zuteilwurde (Annex 22: Urteil LG Salzburg zu K■■ und H■■ vom 25.09.2020).

ZUR AKTENEINSICHT: Im ersten Jahr der Ermittlungen wurden für die Verteidigung fast 90% der Aktenteile von der Akteneinsicht ausgenommen. Erst Ende 2020, also zu einem Zeitpunkt, als es bereits einen Haftbefehl gegen den Bf gab, und er im Dezember 2020 in Deutschland verhaftet wurde, war für die Verteidigung eine vollständige Akteneinsicht möglich (Annex 23: Beschlüsse StA über eingeschränkte Akteneinsicht im Jahr 2019). Im Verfahren vor dem LG St. Pölten wurden zudem von der StA den Bf entlastende Aktenteile aus dem Ibiza-Hauptakt nicht in das gegen ihn abgetrennt geführte Strafverfahren eingebracht, obwohl sie durch das Objektivitätsgebot dazu verpflichtet gewesen wäre. Die Verteidigung musste daher wiederholt Aktenteile aus dem Hauptverfahren nachträglich vorlegen (vgl zB Annexe 16, 17). Wie einseitig hier zulasten des Bf ermittelt wurde, zeigen auch die Befragungen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, wonach die Befragung von neun Staatsanwälten dreier verschiedener Staatsanwaltschaften ergab, dass die Prioritätensetzung in den polizeilichen Ermittlungen in der Ibiza-Affäre zugunsten des „Hintermännerverfahrens“ ausfiel, und nicht zugunsten des Korruptionsverfahrens der WKStA (Annex 10: Bericht der Grünen zum Ibiza U-Ausschuss, 127).

Statement of the facts (continued)

60.

ZENSUR DES BRIEFVERKEHRS: Entgegen § 90b Abs 3 StVG, der den Briefverkehr von und mit Rechtsbeiständen regelt (Annex 2: siehe § 90b StVG), wurde in der Hauptverhandlung vom 30.03.2022 der Antrag der Verteidigung, unverzüglich die Zensur des Briefverkehrs des Angeklagten mit seinen Verteidigern aufzuheben, abgewiesen (Annex 7: Protokollseite 21 in ON 668). Dem Antrag liegt zugrunde, dass die Justizanstalt St. Pölten mit Schreiben vom 21.03.2022 mitteilte, von der Staatsanwaltschaft St. Pölten sei verfügt worden, jeglicher Briefverkehr habe über die Staatsanwaltschaft St. Pölten bzw. in weiterer Folge über das LG St. Pölten zu erfolgen. Jeder Brief, der für den Angeklagten (auch Anwaltspost) einlangt, habe zuerst dem Gericht vorgelegt zu werden und sei erst dann – nach erfolgter Zensur – an den Insassen auszufolgen. Obgleich davor, am 16.11.2021, der vorsitzende Richter zum Antrag der Verteidigung vom 15.11.2021 noch schriftlich mitteilte, dass „Verteidigerpost weder gelesen noch sichergestellt oder zurückgehalten“ werde (Annex 24: Schreiben LG St. Pölten). Nachdem im März 2022 allerdings neuerlich Verteidigerpost für den Angeklagten als „nicht zustellbar“ an den Verteidiger zurückgeschickt wurde, stellte die Verteidigung am 18.03.2022 eine entsprechende Rückfrage an die Justizanstalt St. Pölten, die mit der angeordneten vollständigen Zensur der Verteidigerpost beantwortet wurde (Annex 25: Schreiben JA St. Pölten vom 21.03.2022).

F. Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments

61. Article invoked	Explanation
Art 6 EMRK IVm Art 13 EMRK	Wie sich der Darstellung des Sachverhalts (SV) entnehmen lässt, sind die Vorbringen des Bf nicht entsprechend geprüft worden, was eine Verletzung des Art 6 IVm Art 13 EMRK bedeutet. Nach der Rsp des EGMR verpflichtet Art 6 EMRK das Gericht zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des Vorbringens, aller von den Parteien vorgelegten Argumente und Beweise, unbeschadet der Einschätzung, ob diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Entscheidend ist das Bild, das das Verfahren als Ganzes bietet. Bestimmte Aspekte können für sich genommen dem Grundsatz des fairen Verfahrens bereits derart widersprechen, dass eine Aussage über die Fairness des Verfahrens unabhängig vom weiteren Verlauf des Verfahrens getroffen werden kann, etwa die Art und Weise der Beweiserhebung in einer Vorverhandlung (Kraska v. Switzerland, Appl 13942/88, supra no. 94, para 30; Barbera, Messegue and Jabardo v. Spain, Appl 10590/83, para 68, 445; Kostovski v. Netherlands, Appl 11454/85, para 39). Ein Gericht darf in Bezug auf die zu treffende Entscheidung daher auch nicht voreingenommen sein, darf sich nicht durch Informationen außerhalb des Gerichtssaals, durch die Stimmung in der Bevölkerung oder durch jeglichen Druck beeinflussen lassen, sondern hat sein Urteil auf objektive Argumente auf der Grundlage dessen zu stützen, was in der Verhandlung vorgetragen wurde. Das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren ist nach dem EGMR insbesondere auch dann verletzt, wenn die öffentliche Stimmungsmache von den Behörden selbst ausgeht, etwa von einer mit der Prüfung beauftragten Staatsanwaltschaft. Beim Vorliegen eines politischen Hintergrunds eines Falls muss das Gericht vor unangemessenen Einflüssen besonders auf der Hut sein (Van Dijk/Van Hoof/Van Rijn/Zwaak [eds.], Theory and Practice of the ECHR, 5th ed., 2018, mwN, Insb. Crociani and Others, D&R 22 [1981] p. 147 [222-223]). <u>Alleine der Umstand, dass von maßgebenden Beamten des Innen- und Justizministeriums sowie des Bundeskriminalamts vor und nach der Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ versucht wurde, den Bf durch eine strafrechtliche Verfolgung von Drogendelikten „mundtot“ zu machen, zeigt den dominierenden (partei)politischen Hintergrund des Falls. Diesen haben die Gerichte jedoch nicht berücksichtigt, obwohl der Bf mit der Veröffentlichung des Videos politische, Demokratie und Rechtsstaat gefährdende Machenschaften eines Parteivorsitzenden vor einer Nationalratswahl aufgedeckt hat.</u> Der wichtigste Aspekt der Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK betrifft die Urteilsgrundlage. Sie verlangt u.a., dass die Mitglieder eines Gerichts bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht von der vorgefassten Meinung ausgehen dürfen, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat. Die Beweislast liegt bei der Anklage, und jeder Umstand, der den geringsten Zweifel an der Beweislage aufkommen lässt, ist zugunsten des Angeklagten auszulegen (Barbera, Messegue, and Jabardo v. Spain, Appl 10590/83, paras 67-68, 77, 445; Janosevic v. Sweden, supra no. 626, para 97; Minelli v. Switzerland, Appl 8660/79, para 37; Nerattini v. Greece, Appl 43529/01, para 23). <u>Genau dieser Pflicht ist das Gericht im Fall des Bf nicht nachgekommen.</u> Um die Vermutung eines fairen Verfahrens zu widerlegen, reicht es aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Gericht wesentliche Einwände, die klar vorgebracht wurden und der den Beschuldigten oder Angeklagten im Erfolgsfall vom Vorwurf der strafbaren Handlung befreit hätten, nicht berücksichtigt hat (Reid, A Practitioner's Guide to the European Convention on Human Rights, 5th ed., zitiert: Van de Hurk v. Netherlands, 1994, Luka v. Romania, 2009; Dhab v. Italy, 2014, Baydar v. Netherlands, 2018). Wesentliche Einwände hat der Bf mehrfach vorgebracht, wie bereits hervorgehoben hinsichtlich des politischen Hintergrunds seines Falls, aber auch im Hinblick auf die mangelnde Zuverlässigkeit der einvernommenen Zeugen. Bestehen aber Zweifel an Zuverlässigkeit und Richtigkeit von Zeugenaussagen, müssen diese vom Gericht bei entsprechendem Vorbringen angemessen überprüft werden, vor allem wenn es um entscheidende Beweismittel geht (Erkapic v. Croatia, Appl 51198/08, para 83). Die Entscheidung eines Strafgerichts ist dann nicht ausreichend begründet, wenn offensichtliche Unstimmigkeiten in Zeugenaussagen nicht ausreichend berücksichtigt wurden (Ajdalic v. Croatia, Appl 20883/09, para 51), was im Fall des Bf zutrifft.

Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments (continued)

52. Article Invoked	Explanation
Aktive Informationsfreiheit gemäß Art 10 EMRK	In einem Urteil stellte der EGMR 1979 eine Verletzung der EMRK fest, da ein Gericht es verabsäumt hatte, die Umstände der Aufnahme der Zeugenaussagen ordnungsgemäß zu prüfen und somit kein faires Verfahren gewährleistet hatte (Reid, A Practitioner's Guide to the European Convention on Human Rights, 5th ed., unter Verweis auf Appl 7987/77). Dabei ist der Mangel nicht geheilt, wenn ein höheres Gericht die Befugnis hatte, eine Entscheidung wegen mangelnder Unparteilichkeit aufzuheben, und dies ablehnte (ibid, unter Verweis auf Le Compte and Belilos, 1988). Eine Verletzung kann auch vorliegen, wenn die innerstaatlichen Gerichte auf relevante Anträge oder Vorbringen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, nicht eingehen oder wenn sie bei der Begründung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begehen, der die Fairness des Verfahrens in Frage stellt (ibid, Verweis auf Ruiz Torija and Hiro Balani v. Spain, 1994). Das Recht auf Zugang zu einem Gericht umfasst auch die freie Korrespondenz und private Konsultation mit einem Anwalt (Golder v. UK, Appl 4451/70, supra no. 1, para 40). Daraus folgt, dass das Gericht Aussagen von Zeugen nicht berücksichtigen soll, die der Beschuldigte oder Angeklagte und dessen Verteidigung nicht befragen konnten, was im Fall des Bf zutrifft (siehe Villiger, Handbuch EMRK, 3. Aufl., 2020, 310 (Rz 555) unter Verweis auf Bricmont v. Belgium, Appl 10857/84, paras 81-38; Isgrò v. Italy, Appl 11339/85, paras 34-37; Barbera, Messegue and Jabardo v. Spain, Appl 10590/83, para 78). Jede angebliche Unausgewogenheit oder Unfairness der Beweismittel ist im Lichte des gesamten Verfahrens und im Hinblick darauf zu prüfen, ob dem Beschuldigten oder Angeklagten die Möglichkeit genommen wurde, sich wirksam am Verfahren zu beteiligen, oder ob die Position der Verteidigung erheblich beeinträchtigt wurde (Dombo Beheer BV v. Netherlands, Appl 14448/88, para 33). In jedem Fall hat ein Angeklagter gemäß Art 13 EMRK das Recht auf eine wirksame Beschwerde, selbst wenn das Gericht keine Verletzung eines materiellen Rechts festgestellt hat. Denn der Staat ist in jedem Fall verpflichtet, einen wirksamen Rechtsbehelf zur Prüfung der behaupteten Verletzung anzubieten (Lindstrand Partners Advokatbyrå AB v. Sweden, Appl 18700/09), was beim Bf nicht der Fall war. Art 10 EMRK schützt ua das Recht auf Weitergabe und Erhalt von Informationen. Einerseits haben vor allem Investigativ-Journalisten bzw deren Quellen wie der Bf als „public watchdog“ das Recht und die Aufgabe, die Öffentlichkeit über im allgemeinen Interesse liegende Angelegenheiten zu informieren (Magyar Helsinki Bizottság v. Hungary, Appl 18030/11, para 165; Goodwin v. UK, Appl 17488/90, para 28; eegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. et.al. v. Netherlands, Appl 39315/06, para 86; Guseva v. Bulgaria, Appl 6987/07, para 54f). Um der in einer offenen demokratischen Gesellschaft notwendigen Aufgabe, nämlich Missstände aufzudecken, wirksam nachkommen zu können, dürfen – wie im Fall des Bf – auch ohne Zustimmung aufgezeichnete Videos veröffentlicht werden. Ein diesbezügliches Verbot stellt eine Verletzung des Art 10 EMRK dar (Haldimann et al. v. Switzerland, Appl 21830/09, para 46). Hinzu kommt, dass die EU Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1937, 23.10.2019, umzusetzen bis 17.10.2021) von Österreich bis heute nicht umgesetzt wurde und daher auch ein Vertragsverletzungsverfahren läuft. Die RL spielt hier eine Rolle, da der Bf als Selbständiger iSd Art 49 AEUV unter Art 4 lit c RL fällt. Denn er war als Privatdetektiv erwerbstätig, weisungsfrei und eigenverantwortlich, und hatte bis 07.04.2020 eine feste Niederlassung (Dienstwohnung in 1120 Wien, Kratochwilstraße 12/2/75). Auch wenn die RL von Österreich rechtzeitig umgesetzt worden wäre, hätte sie zwar nicht auf die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ 2 Jahre davor Anwendung finden können. Jedoch hätte die RL wohl die Entscheidungen der Gerichte beeinflusst, die das Recht des Bf auf aktive Informationsfreiheit in die Beweiswürdigung und rechtliche Argumentation einfließen hätten lassen und so möglicherweise zu EMRK-konformen Ergebnissen gekommen wären. Denn die RL hat nicht nur dem Recht auf Informationsfreiheit des Art 11 EU-Grundrechtecharta zu entsprechen, sondern gemäß deren Art 52 Abs 3 auch der Informationsfreiheit des Art 10 EMRK als Mindeststandard. Siehe ergänzend Beiblatt.

G. Compliance with admissibility criteria laid down in Article 35 § 1 of the Convention

For each complaint, please confirm that you have used the available effective remedies in the country concerned, including appeals, and also indicate the date when the final decision at domestic level was delivered and received, to show that you have complied with the four-month time-limit.

63. Complaint	Information about remedies used and the date of the final decision Mit erstgerichtlichem Urteil des Landesgerichts St. Pölten vom 30.03.2022 (Annex 1) wurde der Beschwerdeführer (Bf) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall Suchtmittelgesetz (SMG) des Vergehens der Annahme, Weitergabe und des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a Strafgesetzbuch (StGB) und des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB für schuldig erkannt und unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 3½ Jahren verurteilt. Dagegen erhob der Bf am 11.05.2022 Nichtigkeitsbeschwerde (Annex 3) an den Obersten Gerichtshof (OGH). Mit Beschluss des OGH vom 27.09.2022 (Annex 4), dem Bf zugestellt am 17.10.2022, wurde die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Der Schuldspruch, gegen den sich die vorliegende Beschwerde an den EGMR richtet, ist daher seit 17.10.2022 rechtskräftig. Die am 16.02.2023 innerhalb der 4-Monatsfrist übermittelte Beschwerde an den EGMR wurde daher rechtzeitig eingebracht. Mit Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Wien vom 16.12.2022 (Annex 5) wurde der Berufung des Bf gegen die Höhe der verhängten Strafe keine Folge gegeben.
---------------	---